

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN

§ 1

Für die Durchführung der Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen findet die Wahlordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Wahl zur Kammerversammlung (WO-ZKN) vom 04.05.1996 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachstehend keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. An die Stelle der ZKN tritt jeweils die Bezirksstelle der ZKN.

§ 2

Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einem Vorsitzenden* und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 3

Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN erfolgen nach der Konstituierung der neu gewählten Kammerversammlung.

§ 4

- (1) Die Bereiche der Bezirksstellen gemäß Anlage zu § 14 der Kammerstatut der Zahnärztekammer Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten als Wahlkreise gemäß § 2 WO-ZKN.
- (2) Die Wahlen werden
 - a) in geheimer Form mittels papiergebundenen Stimmzetteln durchgeführt oder
 - b) im Falle des Vorliegens einer Beschlussfassung durch die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Kammerversammlungsmitglieder unter Nutzung eines informationstechnischen Systems, als elektronische Wahl (mittels elektronischen Stimmzettels) durchgeführt. Hierbei ist die Sicherheit der Anmeldung, Authentifizierung, Verschlüsselung und Stimmabgabe sowie Stimmauszählung zu gewährleisten.

Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist diesen im Einzelfall die Wahl durch Briefwahl zu ermöglichen.

Die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an Online-Wahlprodukte sind zu erfüllen.

- (3) Die Einhaltung der allgemeinen Wahlgrundsätze ist zu beachten.

-Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form-

§ 5

- (1) Der Präsident der ZKN beruft für jeden Wahlkreis auf Vorschlag der Bezirksstelle einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dem bisherigen Vorstand der Bezirksstelle nicht angehören und nicht zur Neuwahl vorgeschlagen werden.
- (2) Der Präsident gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt:
 - den Namen und die Anschrift des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
 - die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 6

- (1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wählerverzeichnis aufzustellen, in dem die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift alphabetisch aufzuführen sind. Das Wählerverzeichnis ist an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Werktagen im Gebiet der Bezirksstelle auszulegen. Einsprüche sind bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung in Textform einzulegen.
- (2) Die Wahlleitung gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt.

§ 7

Der Vorsitzende der Bezirksstelle und der stellvertretende Vorsitzende werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 8

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlzeit, die mindestens 14 Tage dauert. Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer, bei einer elektronischen Wahl mit der Abrufbarkeit der Wahlunterlagen. Die Wahlleitung gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit Beginn und Ende der Wahlzeit bekannt.

§ 9

- (1) Wahlvorschläge müssen 2 Bewerber enthalten, und zwar einen Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden und einen Bewerber für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangen und von 10 wahlberechtigten Zahnärzten unterschrieben sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Bewerbererklärung jedes Bewerbers einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können ein Kennwort enthalten.
- (3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Reihenfolge wird durch Los entschieden.

§ 10

- (1) Wahlberechtigte dürfen bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag einmal abgeben. Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen. Werden mehrere Wahlvorschläge mit Stimmabgabevermerken versehen, so ist die Stimmabgabe ungültig. Die Wahlberechtigten legen den mit ihrem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließen diesen. Dieser innere Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wahlberechtigten schließen lassen. Die Wahlberechtigten unterschreiben die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit ihrem Vor- und Zunamen, legen den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließen diesen, versehen ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersenden diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der ZKN an die Wahlleitung. Bei einer elektronischen Wahl geben die Wahlberechtigten ihre Stimme unter Nutzung eines informationstechnischen Systems ab.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein. Als rechtzeitig zugegangen gelten auch die auf dem Postweg bei der Wahlleitung bis 7 Tage nach Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe. Bei einer elektronischen Wahl wird nach Ablauf der Wahlzeit der Zugang zum informationstechnischen System gesperrt, sodass nach Ablauf der Wahlzeit keine Stimme mehr abgegeben werden kann.
- (3) Ein Abdruck dieses Paragraphen ist mit den Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten zu übersenden oder bei einer elektronischen Wahl elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 11

- (1) Gewählt sind die Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksstelle.

§ 12

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Wahlordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Bezirksstellen der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2012, außer Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung der ZKN am 19.10.2012, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/2013

Beschluss der Kammerversammlung der ZKN am 08./09.11.2024, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/2025